

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg03/111-127>

Rg **3** 2003 111 – 127

Werner Gephart

Das Collagenwerk

Zur so genannten »Rechtssoziologie« Max Webers

Abstract

The history of the reception of Max Weber's so called »Legal Sociology« is concealed and complicated. One reason for this lies in the polished impression given to the text by its posthumous publishers Marianne Weber and Melchior Palyi as well as Johannes Winckelmann. The interruptions and cancellations in the original notes, the varying ideas for the composition of the pieces, the swelling appendices and the various inner fragments have been underpinned that way. It is only by an archaeology of the text all these could be reconstructed.

It is possible to distinguish different levels of texts each belonging to a specific scheme of composition: for example the »Epochs of the Development of the actual Situation« of Law and Economics (manuscript-scheme 1910), on the other hand »Conditions for the Development of Law«, Weber's wording in the script-scheme of 1914 for the so-called »Legal Sociology«.

One can thereby see that the variety of interpretations that followed the publication of »Legal Sociology« of Max Weber – spanning the universal history of law, the paradigm of western rationalization, a comparative cultural sociology of law and the assumed shortcomings of a pure legal sociology – is in no way the fruit of speculations but lies within the work itself. In the end the question of the unity of this work arises. It may be answered by the normative idea of formal and rational law.



Das Collagenwerk

Zur so genannten »Rechtssoziologie« Max Webers

»Although it contains many individual passages whose significance can be appreciated even on a first reading, the overall impression one receives of it is a vast hodge-podge of ideas and observations ranging in generality from very specific historical analyses to the most abstract conceptual schemata, all thrown together in a random fashion so that the reader moves from one topic and level of generality to another without ever quite seeing the connection between them.« ... »Unlike some of Weber's other writings – his essay on the protestant ethic and the spirit of capitalism, for example – the *Rechtssoziologie* lacks polish and organizational unity; it is a great, roughhewn mass of thoughts which, although often suggestive, do not together form a recognizable whole – which do not in other words, constitute a work.«¹

In pointierter Formulierung gibt Kronman einen verbreiteten, nicht immer ausgesprochenen Lektüreeindruck wieder, der die Rezeption der Weberschen »Rechtssoziologie« durchaus behindert hat: Handelt es sich überhaupt um eine veritable »Soziologie des Rechts«, wenn er den zeitgenössischen »Rechtssoziologen«, etwa Eugen Ehrlich, eher distanziert gegenübersteht?² Oder ist die Rechtssoziologie vielmehr eine Art Universalgeschichte des Rechts, als Prozess rechtlicher Rationalisierung zu lesen?³ Ist es nicht vielleicht präziser, im Hinblick auf die dominante Ausrichtung und Affinität Webers zum Zivilrecht von einer – wie auch immer unvollkommenen – »Privatrechtsgeschichte des Okzidents« zu sprechen? Oder hat gar Kronman Recht, dass es sich überhaupt nicht um ein irgendwie beschreibbares Ganzes handelt, der Rechtssoziologie folglich der Werkcharakter abzusprechen sei?

Die intensive Befassung mit dem Manuskript⁴ führt zu der Hypothese, dass in gewissem Sinne alle Deutungsansätze gleichzeitig Recht haben bis auf Kronman, der den Werkcharakter bestreitet. Kein »anything goes«, vielmehr: die Pluralität der Deutungen entspricht nur der Vielfalt der in dem Manuskript angelegten Themendynamik. Dann gestaltet sich die Suche nach der

ließ. Heute befindet es sich in: Max-Weber-Depot, Bayerische Staatsbibliothek München, Ana 446, OM 10 (der Teilttext »Die Wirtschaft und die Ordnungen«: ebd., OM 6). Zur Überlieferungsgeschichte vgl. den editorischen Bericht von Johannes Winkelmann zu seiner Separatausgabe: MAX WEBER, *Rechtssoziologie*, aus dem Manuskript hg. und eingeleitet von JOHANNES WINCKELMANN, Neuwied am Rhein, Berlin 1960, 50 ff., sowie DERS., *Max Webers hinterlassenes Hauptwerk: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte*, Tübingen 1986, 50 ff.

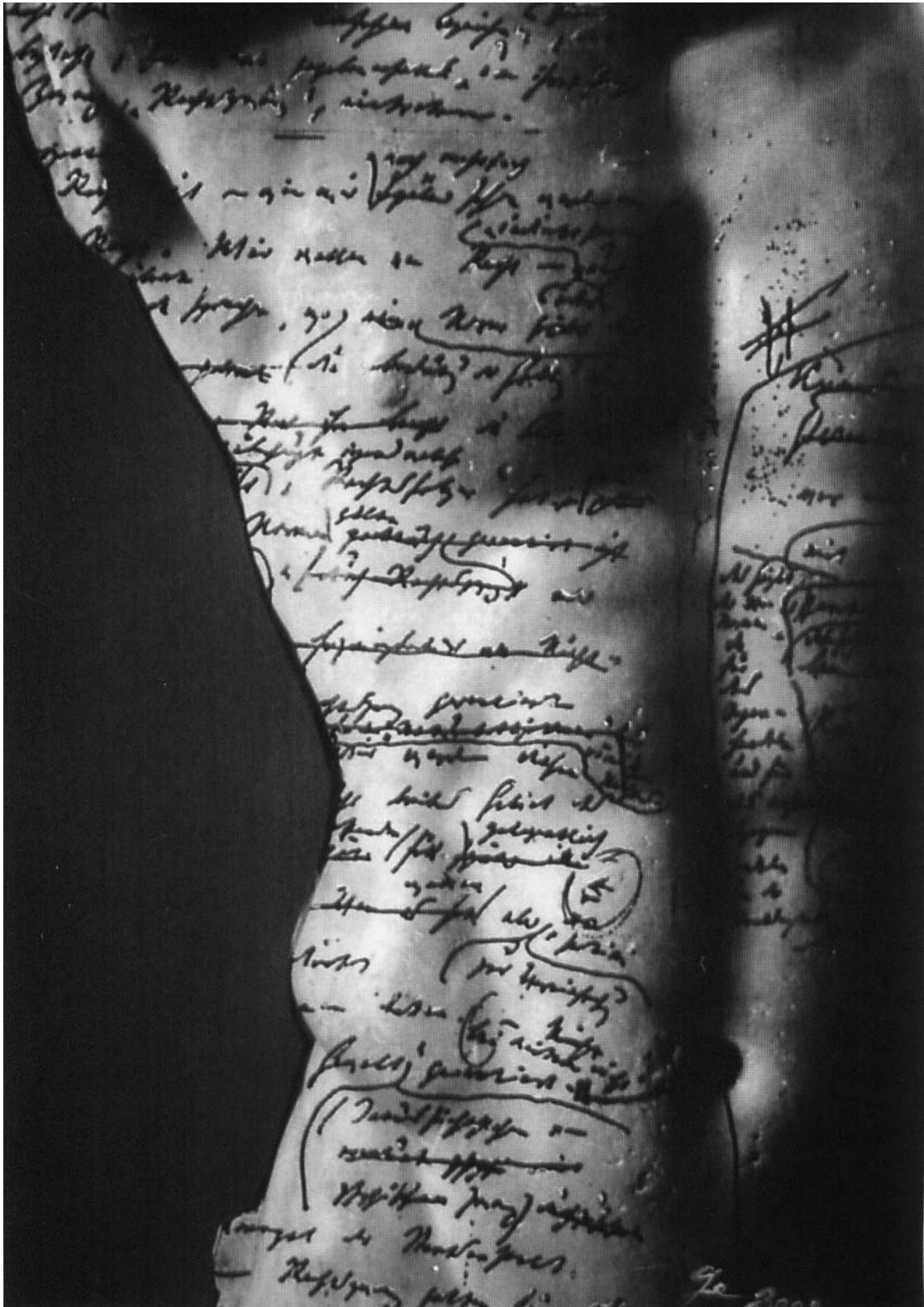
1 ANTHONY KRONMAN, *Max Weber (Jurists: Profiles in Legal Theory)*, Stanford 1983, 2.

2 Vgl. MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., besorgt von JOHANNES WINCKELMANN, Tübingen 1972, 44 f.

3 WOLFGANG SCHLUCHTER hat in der »Rechtssoziologie« ein besonders elaboriertes Beispiel für das Paradigma des okzidental Rationalismus gesehen – vgl.: Die

Entstehung des modernen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Entwicklungsgeschichte des Okzidents, Frankfurt am Main 1998 (zuerst Tübingen 1979), 190 ff.

4 Marianne Weber hatte das Manuskript der sog. »Rechtssoziologie« Karl Loewenstein als Erinnerungsgabe geschenkt, welcher es Anfang der 60er Jahre dem Münchener Max Weber Archiv über-



Werner Gephart

»Wirtschaft und Gesellschaft« oder Webers »Torso«, 2002 (59 × 40 cm)

Rg3/2003

Das Collagenwerk

Einheit⁵ der sog. »Rechtssoziologie« umso schwieriger, je mehr man an Spannungen, Wechsel des Focus bei gleichbleibenden Leitmotiven und auch Widersprüchen, insoweit also eine Dekonstruktion⁶ des Textes, zulässt. Es gilt, Webers Pathos der »Entzauberung« auf ihn selbst anzuwenden – freilich in der durchaus konstruktiven Absicht, den Willen des Autors zur Gestaltung eines Werkes sichtbar zu machen. Die Rezeptionsgeschichte der »Rechtssoziologie« ist dadurch verstellt und erschwert, dass in der Herausgabe des Manuskriptes aus dem Weberschen Nachlass durch Marianne Weber und Melchior Palyi⁷ sowie in der erneuten Wiedergabe des Textes durch Johannes Winckelmann⁸ ein polierter Texteneindruck erzeugt wird, der die Textbrüche und Verwerfungen, den Wandel von Compositionsideen, anschwellenden Exkursen und Binnenfragmenten zugeschüttet hat, obwohl die Phänomenologie des Manuskriptes etwas ganz anderes lehrt. Hierzu muss man sich freilich auf das Gebiet der Archäologie begeben. Man schürft, vermisst, nummeriert und beschriftet die Textfetzen, rätselt und entziffert, ohne dass sich die Erleuchtung so ohne weiteres einstellen will. Von dieser »archäologischen Erkundung« aber möchte ich erzählen, darüber wie sich aus der von Kronman zu Recht beschriebenen Verwirrung des Lesers eine Sinneinheit erstellt, sich also »objektives« Sinnempfinden mit »subjektiv« gemeintem Sinn und Sinneswandel verknüpfen lässt. Es geht mit anderen Worten darum, die Erstellung eines Artefakts, des Manuskripts, als Ausdruck intentionaler »Schreibhandlungen« zu verstehen anhand der Indizien, die uns das überlieferte Konvolut anbietet. Und dies wird nicht der interpretatorisch herausgefilterte, eben in das Korsett von Deutungsinteressen der Okzidentalisten, Anti-Soziologen oder Universalhistoriker des Rechts gepresste, vermeintlich »objektive Sinngehalt« sein, sondern ein Umgang mit dem originären Stoff, aus dem der Text generiert wird, die materiale, durch einen Umschlag als willentliche Einheit gefügte Folge von genau 150 Manuskriptblättern.

Die neuere Editionswissenschaft pflegt die »Éloge de la variante«,⁹ eine sich weiter steigernde und durch digitale Präsentation ausweitende Möglichkeit, virtuelle Zustände einer Textbearbeitung aus dem Prozess einer Textgenese herauszulösen und dem Leser als Simulacrum der allmählichen Verfertigung der Gedanken beim Schreiben anzubieten. Es stellt sich also die Frage, ob diese Textarchäologie uns die Augen öffnet und damit einen weiter

5 Für die Wissenschaftslehre ist dies ein fester Topos der Weberdeutungen seit Alexander von Schelling, Dieter Henrich und Friedrich Tenbruck. Aber das Problem stellt sich eben auch für die »Rechtssoziologie«!

6 Dekonstruktion ist hier durchaus im Sinne von Jacques Derrida gemeint. Ich verstehe hierunter ein »aufspürendes Herausarbeiten rivalisierender semantischer Kräfte

innerhalb eines Textes« (BARBARA JOHNSON, *The Critical Difference*, Baltimore 1980, 5).

7 MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1. Aufl., Tübingen 1922, 386–512.

8 MAX WEBER, *Rechtssoziologie* (Fn. 4).

9 Vgl. hierzu BERNARD CERQUIGLIANI, *Éloge de la variante. Histoire critique de la philologie*, Paris 1989.

reichenden Blick in die heimliche, oder bislang geheim gebliebene, Werkstatt des *Entzauberers* gestattet. Und dies in einer Weise, die uns über den von Weber doch wohl gewählten Gegenstand, das Recht, in weiterführender Weise belehrt!

Das überlieferte Manuskript hat allein in seiner äußeren Gestalt zahlreiche Rätsel aufgeworfen. Weil es nicht mit einem Titel versehen war, stellt sich bereits die Frage nach seiner legitimen Benennung. Wer sich einmal der Aura des Manuskriptes aussetzen durfte, schaut auf ein Deckblatt, das mit rätselhaften Zeichen, wie eine Titelei, in der Mitte der Seite beschrieben ist. Und es hat gedauert, bis man den eigenen Augen traute, was hier eigentlich sehr lesbar steht: eine in Webers Hand geschriebene Ziffer »IV«, unter die in einer neuen Zeile »Ethik« platziert ist, mit dem seinerseits durch Unterstreichung hervorgehobenen »Tabu« subskribiert. Dies aber wäre doch kein Titel einer »Rechtssoziologie«, wie wir sie durch Marianne Weber und Johannes Winckelmann zu lesen gewohnt sind! Darf man aber die Verweise¹⁰ im ersten Teil des Weberschen Grundrissbeitrages, also im opus magnum »Wirtschaft und Gesellschaft«, auf eine »Rechtssoziologie« als autorisierte Titelangabe verstehen? – Wie sonst aber ist das Manuskript zu verstehen und innerhalb des Weberschen Grundrissbeitrages zu positionieren? Ist es richtig, von einer Universalgeschichte des Rechts zu sprechen, oder – wider den Text – eine Grundlegung der Soziologie des Rechts zu behaupten oder handelt es sich gar um eine vergleichende Kulturosoziologie des Rechts?¹¹

Die Antworten liegen in der Materialität des Manuskriptes.

Ein heterogener Manuskriptbefund

Das in sieben Paragraphen gegliederte Manuskript – der achte ist als Manuskript nicht überliefert und wird daher nach der ersten Ausgabe von »Wirtschaft und Gesellschaft« zu edieren sein – weist einen außerordentlich heterogenen Befund auf: Unvermittelt setzt das Manuskript ein auf einer Seite 12, deren vorangehende 11 Seiten nicht aufzufinden oder textuell zuzuordnen sind, mit dem Problem einer »Scheidung« des zu behandelnden Stoffes, des Rechts nämlich, um hieran die »wichtigste« rechtstheoretische Differenzierung, die Abgrenzung von Öffentlichem Recht und Privatrecht, auf eine »soziologische Unterscheidung« zurückzu-

¹⁰ Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. (Fn. 2) 18, 25, 28, 38.

¹¹ Diese Deutung versuche ich stark zu machen in: Recht als Kultur? Max Webers Beitrag zu einer vergleichenden Kulturosoziologie des Rechts, in: Recht als Kultur. Zur kulturosoziologischen Analyse des Rechts, Sphären der Moderne, Bd. 2. (erscheint demn.)

führen. Weitere Differenzierungen der sachlichen Rechtsgebiete münden in eine Typologie der »Kategorien des rationalen Rechtsdenkens«, deren Entfaltungsbedingungen als das große Thema der Weberschen Soziologie des Rechts erscheint.

Es schließt sich ein umfangreicher Manuskriptteil an, der, obwohl er nahezu die Hälfte des gesamten Textkonvoluts ausmacht, eigenartigerweise von dieser Fragestellung nichts aufnimmt, sondern eine Art *Privatrechtsgeschichte des Okzidents* darstellt, in der die »Entwicklung der Vertragsfreiheit« das beherrschende Thema ist. Von den »Bedingungen« und »Mächten«, die für die Entfaltung der »Kategorien des rationalen Rechtsdenkens« wesentlich sind, ist dann erst in den anschließenden §§ 3 bis 7 die Rede: Von der Überwindung charismatischer Rechtsschöpfung zur Generierung neuer Rechtsnormen über die Rolle der Rechts-honoratioren (§ 3) und über die Differenzen von Anwaltsschulung und Universitätsschulung als Träger der Rationalisierung hinaus richtet sich die Aufmerksamkeit auf den ambivalenten Anteil theokratischer Rechtsschulung (§ 4) und die Ursprünge des juristischen Rationalismus im Römischen Recht. Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Spannungsverhältnisses von formaler und materialer Rationalisierung ist entscheidend, welchen Einfluss nun die religiösen Mächte auf die Entfaltung des Rechtsrationalismus gewinnen. Hier schert Weber dann aus der geradlinigen Okzidentalgeschichte der Privatautonomie in die *kultursociologische Vergleichung der Rationalitätsbedingungen* aus, welche, in offensichtlicher Parallelität zur Analyse der religiösen Gemeinschaften¹² und durch Verweise auf diesen Teil von »Wirtschaft und Gesellschaft« bezogen, die Bedeutung der Weltreligionen für das Recht behandelt (§§ 4 und 5). Erst im anschließenden § 6 kommen die politischen Mächte als treibende Kräfte der Kodifikationen ins Spiel, sei es in den patrimonialfürstlichen Kodifikationen¹³ oder im Einfluss demokratischer rechtsideologischer Postulate. Der § 7 behandelt die rechtskonstitutive Bedeutung des Naturrechts in seinen heterogenen Erscheinungsformen. Im letzten Paragraphen schließt sich der Bogen von der »heutigen Scheidung der Rechtsgebiete« zu den formellen Eigenarten des okzidentalen Rechts, das ambivalente Folgen für den Prozess der Rationalisierung des Rechts zeitigt.

12 So der vom Herausgeber gewählte Titel für die systematische Religionssoziologie Max Webers (MWG I/22–2).

13 Vgl. SIEGFRIED HERMES, *Soziales Handeln und Struktur der Herrschaft. Max Webers verstehende historische Soziologie am Beispiel des Patrimonialismus*, Berlin 2003.

Zur Genese des Collagenwerks

Erst eine philologische Analyse des Manuskripts, das ein wahres Collagenwerk darstellt, vermag diese Denkbewegung, ihre Widersprüche und den sich wandelnden Fokus auf der Ebene der Materialität des Manuskriptes nachzuvollziehen. Die Entstehung des Manuskriptes liefert in Verbindung mit einer Analyse von Textgruppen¹⁴ und Verweisen ein Verständnis für das komplizierte ›Textgewebe‹, das in der bislang überlieferten Form eine Endgültigkeit und Unilinearität suggeriert, die einer näheren Textbeobachtung nicht standhält.

Nach allem, was wir über die Entstehung des Grundrissbeitrages von Weber wissen, bilden der »Stoffverteilungsplan«, den Weber dem Verleger im Frühjahr 1909 zusandte,¹⁵ und die »Einteilung des Gesamtwerkes«¹⁶ von 1914 die zentralen Anhaltspunkte für die Zuordnung der Vorkriegsmanuskripte.

Handelt es sich hierbei um beliebige Gliederungsentwürfe, wie sie unter dem Drängen eines Verlegers entstehen, den auch ökonomische Interessen vorantreiben, oder geht es vielmehr um gewandelte Compositions Ideen des Riesenwerkes? Lassen sich dafür Spuren im Manuskript wiederfinden und lässt sich hieraus die Heterogenität des Textbefundes deuten?

Die in der Arbeit am Text gewonnene Hypothese lautet: Erst eine Unterscheidung verschiedener »Textgruppen«, von »Stamm- und Subgruppen«, bringt die *Technik der Collage* ans Licht, in der maschinenschriftlich verfasste Blattfolgen vermittlels ihrer Paginierungsfolge und Paginierungsart als zusammengehörige Sinn- und Zeicheneinheiten sichtbar werden. Von einer neuen Compositions-idee ausgehend, werden diese Einheiten buchstäblich durchschnitten, mit Kleber zusammengefügt, also collagiert. Hierauf schichten sich Korrekturgebirge, die durch interlineare Einzüge in der ebenso feinen wie schwer lesbaren Handschrift Webers ergänzt werden. Eingeklebte Allongen geben den physikalischen Raum für einen schier ungebremsten Wissensdurst über das islamische Recht, das jüdische Recht, das Recht der Weltreligionen. Erst eine Archäologie dieses Wissens liefert ein Verständnis für Oberflächen- und Tiefenstrukturen des Weberschen Werkes. Nicht die innere Dynamik dieser Art »wilden« Schreibens, sondern die innere Logik eines systematisch-rationalen Wandels von »Compositions-ideen« macht die Faszination dieser archäologischen Arbeit aus.

14 Der Ausdruck »Textgruppe« bezeichnet die einen Sinn- und Zeichenzusammenhang konstituierende Manuskriptblattfolge.

15 Brief Max Webers an Paul Siebeck vom 23. Mai 1909, MWG II/6, Briefe 1909–1910, Tübingen 1994, 132. Der Stoffverteilungsplan ist abgedr. in: ebd. 766–774.

16 Abgedr. in: MWG II/8, Briefe 1913–1914, Tübingen 2003, 817–823.

Compositionsideen des Collagenwerkes

Das erste der überlieferten Manuskripte, von Max Weber »Die Wirtschaft und die Ordnungen« überschrieben, lässt sich im Sinne des Stoffverteilungsplans für den späteren »Grundriss der Sozialökonomik« nach Thematik und Sprachgebrauch unter dem vierten Abschnitt des dritten Kapitels, »Wirtschaft und Gesellschaft«, dem Punkt a) »Wirtschaft und Recht (1. prinzipielles Verhältnis)« zuordnen. Nun stellt sich die Frage, ob wir das weitere überlieferte Manuskript nicht auch unter dieses Leitmotiv »Wirtschaft und Recht« subsumieren können, wenn – an die oben genannte prinzipielle Erörterung anschließend – im Stoffverteilungsplan von 1910 »2. Epochen der Entwicklung des heutigen Zustands« ausgewiesen sind. Auch hier muss man genau lesen: Es ist von »Epochen« die Rede, Abfolgeschemata also, die zu historischen Sinneinheiten verdichtet sind, während das Interesse an der Genese des okzidentalen Rationalismus sich von dieser historischen Perspektive zugunsten einer Bedingungsanalyse abgelöst hat. So lässt sich das Rationalisierungsthema unter die Epochenfrage schwerlich einordnen, zumal seine Analyse ja gerade die Beziehung von »Wirtschaft und Recht« überschreitet und insbesondere die Beziehung zur religiösen Sphäre privilegiert.

Würde die »Rechtssoziologie« nichts weiter als die Fortführung der im Stoffverteilungsplan von 1910 niedergelegten Compositions-idee darstellen, also das Thema von »Recht und Wirtschaft« – als Anti-Stammler konzipiert¹⁷ – über die prinzipielle Beziehung hinaus in die Richtung von Epochen historisieren, dann müsste der Auftakt dieses Werkstücks im § 1 an diese Fragestellung anschließen. Im ersten Paragraphen der »Rechtssoziologie« findet sich jedoch keinerlei Anbindung an die Erörterungen zum Rechtsbegriff und an die Bestimmungen von »Wirtschaft und Recht« in ihrem prinzipiellen Verhältnis, die der Teiltext »Die Wirtschaft und die Ordnungen« vorsieht. Merkwürdigerweise aber knüpft dann der nächste Paragraph in seiner ältesten, maschinenschriftlich verfassten Textschicht unmittelbar an das Thema von »Die Wirtschaft und die Ordnungen« an. Im ersten Satz des § 2, der in der bisherigen Edition als ältere und gestrichene Textebene nicht sichtbar wird, heißt es nämlich: »Dieser ganz allgemeine Sachverhalt nimmt nun für die inhaltliche Gestaltung des *Rechts und seiner Beziehungen zur Wirtschaft* sehr konkrete Formen an.«¹⁸ Diese

17 Die ursprüngliche Konzeption von »Wirtschaft und Gesellschaft« ist als Anti-Stammler angelegt, wie die Detailanalyse von »Die Wirtschaft und die Ordnungen« darlegen wird. Sie schließt in Terminologie und Sachgehalt der Frage nach der Grundlage normativer Ordnungen ebenso an den Kategorien-Aufsatz an, wie sie die Auseinandersetzung mit Stammler fortsetzt. Diese wiederum findet

ihren Niederschlag nicht nur in den Stammler gewidmeten Kritiken (vgl. MAX WEBER, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. von JOHANNES WINKELMANN, 7. Aufl. Tübingen 1988 (1. Aufl. 1922) 291–359 und 360–383). Sie bildet vielmehr ein durchlaufendes Leitmotiv der Weberschen Suche nach den methodologischen Grundlagen einer verstehenden Soziologie, die nicht

wie eine kategorial fehlgeleitete Rechtswissenschaft »Recht« als Struktur des sozialen Lebens begreifen will, aber auch nicht auf den Nutzen juristischer Begriffsursprünge verzichten will. Chih-Cheng Jeng hat die Pathologien dieser gefährlichen Wahlverwandtschaft aus den verfügbaren Archivalien minutiös rekonstruiert (vgl. CHIH-CHENG JENG, *Max Webers methodologischer Rationalismus*, Bonn 2003).

18 Vgl. Manuskript »Rechtssoziologie« (Fn. 4) Blatt 17 (interne Blattzählung; eigene Hervorhebung).

»sehr konkreten Formen« sind nun in dem umfänglichen Textteil des § 2 in einer Weise ausgeführt, für die die Umschreibung »Epochen ihrer Entwicklung« im Sinne des Stoffverteilungsplans von 1910 treffend erscheint. Wir haben also folgenden Befund: In die Entfaltung der Rationalitätsthematik im ersten Paragraphen, die von der ursprünglichen Compositions-idee der Beziehung von »Recht und Wirtschaft« weit entfernt ist, wird ein massives Textstück inseriert, das ursprünglich einmal den Raum auszufüllen vermochte, der im Bauplan von 1910 annonciert war. Der Ausgangsparagraph und die Paragraphenfolge 3–8 aber sind dem Thema der Rationalisierung des Rechts verpflichtet, in der wertmäßigen Spannung von formalem und materialem Recht, den Bedingungen der Entfaltung der Eigengesetzlichkeit des formalrationalen Rechts, das für Weber in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts kulminierte, und den Bedingungen, die über die Rezeption des Römischen Rechts dazu geführt haben, dass nur im Okzident eine Konstellation für einen juristischen Rationalismus besonderer Art entstand. Die Eigenart der okzidentalen Moderne ist – nicht zuletzt für den gelehrten Juristen Weber,¹⁹ der immer wieder auf die Bedeutung des Rechts für die soziologische Begriffsbildung, auch der Herrschaftslehre, verweist²⁰ – ohne das okzidentale Recht gar nicht zu erfassen. Diese Entdeckung Webers findet in der überlieferten Rechtssoziologie ihren methodisch hoch entwickelten Ausdruck als Analyse der »Entwicklungsbedingungen des Rechts«, wie die Formulierung im Werkplan von 1914 lautet. Aber dies ist nur *ein* Thema des überlieferten Textbefundes, das der ursprünglichen Frage der Beziehung von Wirtschaft und Recht in ihrer epochalen Entwicklung buchstäblich überschrieben ist.

Dieser interpretatorische Grundbefund findet seine vollständige Entsprechung in einer philologischen Detailanalyse des Textes, die dazu geeignet ist, die Vorstellung von einem einheitlichen und unwandelbaren Autorwillen endgültig zu korrigieren.

Zur Struktur des Textgewebes

Die Struktur des Textgewebes sei kurz skizziert: Das überlieferte Manuskript weist eine Folge von 150 Blättern auf (jede Seite auf einer Größe von ca. 21 × 33 cm). Auf dem ersten Blatt sind

19 Vgl. hierzu WERNER GEPHART, Juristische Ursprünge in der Begriffswelt Max Webers – oder wie man den juristischen Ausdrücken einen soziologischen Sinn unterschiebt, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990) 343–362.

20 Vgl. WERNER GEPHART, Juristische Grundlagen der Herrschaftslehre Max Webers, in: Max Webers Herrschaftslehre, hg. von EDITH

HANKE und WOLFGANG J. MOMMSEN, Tübingen 2001, 73–98.

– wie eingangs angemerkt – von Webers Hand unter einer römischen Ziffer IV die Worte »Ethik«, »Tabu« wie eine Kapitelüberschrift notiert. Die in Paragraphen gegliederten Manuskriptteile setzen jeweils mit einem nachträglich eingeschobenen, von Webers Hand verfassten Überblick über den Inhalt und einer gegenüber dem Text mitunter veränderten Titelei des jeweiligen Paragraphen ein. Dies gilt für die Paragraphenfolge 1–6, während die Zäsur des Paragraphen 7 in den fortlaufenden Text ohne weitere Inhaltsangabe inseriert ist. Die materielle Struktur der jeweiligen Paragraphen differiert erheblich. Erst die Unterscheidung einzelner Textgruppen erlaubt es, die Einklammerung von Sinneinheiten innerhalb eines Paragraphen – so im § 2 – oder auch die paragraphenüberspringende Verklammerung – so der Textanschluss des Endes von § 1, der als Seite 24 (Blatt 15 unserer Zählung) paginiert ist, in der unmittelbaren Fortsetzung des § 3 als Seite 25 derselben Textgruppe (unser Blatt 95) – zu identifizieren. Typskriptseiten unterschiedlicher Schreiberhände wechseln sich mit handschriftlichen, ganzseitigen Ergänzungen ab, während interlineare Einzüge, Randglossen auf derselben Seite sowie eingeklebte Allongen das »Collagenwerk« vervollständigen. Es lassen sich verschiedene Schreibmaschinen, Schreiberhände und verwendete Papiersorten unterscheiden, Indizien, aus denen sich die Binnenstruktur des Manuskriptes erschließen lässt.

Namentlich der schließlich als § 2 zu identifizierende, 78 Blatt umfassende Textteil zeigt einen komplexen Textbefund. Ein in sich zusammenhängender Zeichen- und Sinnzusammenhang bildet, über 10 Seiten mit gleicher Hand und auf gleicher Maschine erstellt, den Rahmen dieses Textteils, in den nach der zweiten Seite vier rein handschriftlich verfasste Seiten eingeschoben sind. Diese werden mit einem neu paginierten Typskript über 14 Seiten fortgesetzt, um mit der Seite 3 innerhalb der gleichen Textgruppe bis zu einer sechsten Seite durchzulaufen. Genau in diese Textgruppe ist nunmehr eine von eins bis sieben paginierte Typskript-Seitenfolge eingezogen, um wiederum an die Seite 6 anzuschließen und nach der Seite 8 der Stammgruppe einem Texteschub der 1 bis 41 paginierten Seiten Raum zu geben. Die anschließenden Seiten 9 und 10 beschließen die komplizierte Textmontage. In diesem gesamten Textgefüge sind zwei Schreiberhände zu unterscheiden, und zwar der Schreiber der wohl nach Diktat verfassten Stammgruppe sowie derjenige der diversen wohl in Abschrift einer

handschriftlichen Vorlage verfassten maschinenschriftlichen Zwischentexte. Bis auf den *Grundtext* dieses Paragraphen (der Seitenfolge 1 bis 10), der interlineare Einzüge, Randglossen und Allongen aufweist, sind die übrigen, offenkundig als Abschrift erstellten Textteile ohne jede nennenswerte Korrektur oder Erweiterung von Webers Hand.

Lässt sich dieser formale Textbefund inhaltlich deuten? Stellt der Grundtext der Textgruppe IV²¹ einen in sich geschlossenen Sinnzusammenhang dar und lassen sich die gewaltigen Texteinschübe einer thematischen Not, einer schieren Ausfüllung und historischen Anreicherung des Textgerüsts zurechnen oder werden hierdurch möglicherweise auch Argumentationsbrüche oder gar Sinnwidersprüche erzeugt? In nur exemplarischer Weise, die erst im Editionsband (MWG I/22–3) nachvollziehbar sein wird, seien die Gewinne der Aufdeckung der verdeckten Grundschrift für das Textverständnis veranschaulicht.

Liest man die Grundschrift der Textgruppe IV für sich im Zusammenhang, dann ergibt sich das folgende durchlaufende Argumentationsmuster:

Auf die Erörterungen von »Wirtschaft und Recht« in ihrer prinzipiellen Beziehung verweisend, kündigt Weber nunmehr die Analyse der »sehr konkreten Formen« der Beziehung an: »Dieser ganz allgemeine Sachverhalt nimmt nun für die inhaltliche Gestaltung des Rechts und seiner Beziehungen zur Wirtschaft sehr konkrete Formen an.« Genau dies aber wird in der Grundschrift des § 2 eher angedeutet als en détail ausgeführt. Weber zeigt in dieser Grundschrift vielmehr, wie die Privatautonomie, von der Lehre des Rechtssatzes ausgehend, rechtstheoretisch zu denken und in ihrer kulturellen Bedeutung einzuschätzen ist. Weber argumentiert im Ergebnis gegen eine kapitalistische Idealisierung der Vertragsfreiheit, deren effektive Ausübung an die Verfügung über Produktions- und Erwerbsmittel durch die Marktinteressenten gebunden ist; er dekuviert zugleich die marxistische Illusion gewaltfreier Sozialität, die angesichts der »Notwendigkeit einer sehr universellen Organisation«²² zum Scheitern verurteilt sei. Eine Geschichte der privatrechtlichen Institutionen oder gar einen Blick auf die »Epochen der Entwicklung des heutigen Zustands«, wie im Stoffverteilungsplan angekündigt, sucht man freilich vergeblich.

Weber zeigt vielmehr, wie die Abgrenzung der Rechtssphären unter der Garantie der Rechtsordnung dynamisiert wird, sobald

21 Es lassen sich im Manuskript »Rechtssoziologie« insgesamt 14, im Manuskript »Die Wirtschaft und die Ordnungen« vier Textgruppen identifizieren.

22 Manuskript »Rechtssoziologie« (Fn. 4) Blatt 93.

die Rechtsordnung selbst Rechtssätze als Ermächtigung zur Schaffung autonomer Ordnungen, d. h. also vertraglicher Regelungen, bereitstellt. Webers Analyse geht nun von vornherein darauf aus, das durch Rechtssatz begründete Rechtsverhältnis über die unmittelbar verpflichteten Rechtssubjekte hinaus auf die Wirkung für und gegen Dritte auszuweiten. Nur als rechtshistorische Exempel zur Illustration dieses rechtstheoretischen Sachverhaltes werden die Beispiele Sklaverei, Ehevertrag oder Fideikommiss genannt, durch die in je unterschiedlicher Weise die Rechtsstellung Dritter berührt wird. So sind Beschränkungen der Vertragsfreiheit z. B. im klassischen Römischen Recht dadurch gegeben, dass bestimmte, dem modernen Recht vertraute Rechtsinstitute als materieller Anspruch und justiziable Klageform gar nicht zur Verfügung stehen, wie die beschränkte Haftung der Aktiengesellschaft, die OHG, bestimmte (privatrechtliche) Erbpachtverhältnisse, frei zirkulierende Inhaber- und Orderpapiere und die Zedierbarkeit von Forderungsrechten, während für das moderne Recht diejenigen Rechtsinstitute privat-autonomer Gestaltung entzogen sind, die als Rentenbelastung von Grundstücken, vertragliche Regulierung sexueller Beziehungen oder auch als Ausgestaltung väterlicher und ehelicher Gewalt in der antiken Welt selbstverständlich waren. Nicht epochale Entwicklungen, die einem Wertewandel oder der Macht kapitalistischer Interessen entsprächen, sondern sehr pragmatische Gründe werden dafür benannt, dass ein Bedürfnis nach (betriebs-)kapitalistischen Rechtsinstituten in der antiken Welt nicht entstand: primär der *politische*, nicht gewerbliche Charakter des antiken Kapitalismus. Andererseits aber bringt das ökonomische Interesse nicht aus sich heraus die rechtlich tauglichen Formen, das wirtschaftsadaquate Recht hervor; es bedarf vielmehr der Erfindung eines entsprechenden rechtstechnischen Mittels, für das die »rechtstechnische Eigenart einer Rechtsordnung, die Art der Denkformen, mit denen sie arbeitet«,²³ von Bedeutung sei. So ist es möglich, dass im Mittelalter, und nicht im stärker rationalisierten Römischen Recht, Solidarhaftpflichten oder die Urkunde als symbolischer Träger von Rechten »erfunden« wurden. Und hier liegt die (rechts-)entwicklungsgeschichtliche Paradoxie begründet, dass die dem modernen Kapitalismus »auf den Leib«²⁴ geschnittenen Sonderinstitute leichter auf dem Boden einer Gesellschaft entstehen konnten, die Raum für die Entwicklung partikularer Sonderrechte bot: das okzidentale mittelalterliche Recht.

23 Manuskript »Rechtssoziologie«
(Fn. 4) Blatt 40.

24 Ebd.

Auf die rechtstheoretische Unterscheidung von Verbots-, Erlaubnis- und Ermächtigungssätzen zurückgreifend, beschreibt Weber den rechtstechnischen Effekt der Einschränkung der Vertragsfreiheit. Er wird nicht durch Verbotsgesetze erzielt, sondern »einfach indem es (scil. das Recht) keine Vertragsschemata und in Rom keine Klageschemata für sie zur Verfügung stellt«²⁵ oder, wie es ein Protagonist der Privatautonomie treffend formuliert: »Die Rechtsordnung enthält für die privatautonome Gestaltung einen numerus clausus der Aktstypen und der durch sie gestaltbaren Rechtsverhältnisse.«²⁶

Der Gestaltungsraum der Parteiwillkür wird in einer ständischen Sozialordnung als einer Art Durchgangsstufe erweitert, wo »Willkür das Landrecht bricht«, solange noch kein (politischer) Verband das Rechtssetzungsmonopol erlangt hat. Dieser Monopolisierungsprozess aber wird durch zwei der großen »rationalisierenden Mächte«, die Markterweiterung und die Bürokratisierung,²⁷ vorangetrieben. Damit geraten nun aber doch die Markinteressenten ins Spiel als »Marktmachtinteressenten«, die im »formal freien Preis- und Konkurrenzkampf auf dem Markt faktisch Privilegierten«.²⁸ Sie sind an der Erzeugung derjenigen Vertragschemata interessiert, die am Ende vor allem ihre eigene Autonomie fördern. Die Privatautonomie – so ließe sich der Gedankengang Webers resümieren – ist also lediglich eine Stütze der Autonomie der besitzenden Klassen!

Eine sozialistische Rechtsordnung freilich würde die Macht der »privaten Besitzer der Produktions- und Erwerbsmittel«²⁹ durch eine zentral regulierende Instanz ersetzen müssen, also keineswegs den Zwangscharakter rechtlicher Regulierung aufheben. Und entsprechend sei umgekehrt die rechtsgeschäftliche »Dezentralisation der Rechtsschöpfung«³⁰ keine Minderung des Zwangs im Vergleich zu einer sozialistischen Rechtsordnung.

Damit enthält die Grundschrift des späteren § 2 der sog. Rechtssoziologie, die das Motiv des Stoffverteilungsplans aufnimmt, nämlich die Beziehung von »Wirtschaft und Recht« als »Epochen der Entwicklung des heutigen Zustands« oder – wie der erste Satz dieses Textes lautet – die »sehr konkreten Formen« dieser Beziehung, folgende Leitthemen: Es bedarf der juristischen Formen für die privatautonome Gestaltung der Lebensverhältnisse, deren Charakter vom Träger des Kapitalismus: Staat oder Wirtschaft, und vom Grad der Monopolisierung der Rechtssetzungsmacht

25 Manuskript »Rechtssoziologie«
(Fn. 4) Blatt 48.

26 WERNER FLUME, Allgemeiner Teil
des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2:
Das Rechtsgeschäft, Berlin, Hei-
delberg, New York 1965, 2.

27 Manuskript »Rechtssoziologie«
(Fn. 4) Blatt 49.

28 Ebd.

29 Manuskript »Rechtssoziologie«
(Fn. 4) Blatt 92.

30 Ebd.

abhängen, aber auch von der Eigenart der juristischen Denkformen, die kein bloßer Reflex von Klasseninteressen sind, auch wenn die Marktinteressenten die Entwicklung neuer Rechtsinstitute schließlich entscheidend vorantreiben. Mithin sind die Leitmotive der späteren Analyse von »Entwicklungsbedingungen des Rechts« benannt. Von »Epochen« oder den »sehr konkreten Formen« der Beziehung von Wirtschaft und Recht ist dies jedoch noch weit entfernt.

Daher lohnt es sich zu beobachten, wie Weber diesen Grundstock seiner Argumentation, in dem die Eigengesetzlichkeit rechtlicher Rationalisierung aufscheint, aber die Religion als wirklichkeits- und wertbestimmende Macht des Gemeinschaftshandelns noch gar nicht in den Blick gerät, sukzessive ausfüllt und im Weiteren überschreitet.

Das erste Blatt des dritten Paragraphen führt das Ende des ersten Paragraphen (Seite 24) mit einer Seite 25 fort, so dass der gesamte § 2 in diese Textgruppe *eingeschoben* erscheint. Bis zu einer Seite 28 fortlaufend, schließt nun eine neue Paginierungsfolge 1–6 an, an die nach der dritten Seite, die Seitenzählung zunächst fortführend, 6 Seiten angefügt sind, um mit den Seiten 4–6 die frühere Zählung wieder aufzunehmen. Es ist bemerkenswert, dass diese erste Seite³¹ eine Paragraphenüberschrift aufwies – »Das primitive Recht« bzw. »Die primitive Rechtspflege« –, was in dem Moment hinfällig wurde, als Weber die grundsätzliche Frage nach der Entstehung von Rechtsnormen voranstellte. Im Übrigen lassen sich auch in diesem Paragraphen Indizien für eine Typoskripterstellung nach Diktat bzw. nach Vorlage unterscheiden.

Der vierte Paragraph ist aus einer von Seite 1 bis 9 durchlaufend paginierten Typoskriptseitenfolge gebildet, die durch Randglossen, interlineare Einzüge und umfängliche, die religionssoziologische Argumentation vertiefende Allongen erweitert ist. Als Beispiel für die Webersche Collagentechnik lässt sich z. B. zeigen, wie die Seite 6 um einen Absatz durch Herausschneiden gekürzt wird, der textversetzt auf der Seite 7 als rechtsseitige Allonge eingeklebt ist. Diese Textgruppe läuft nun von § 4 bis zum Ende des uns überlieferten Textes durch, in der Seitenzählung von 1 bis 26 fortlaufend über die §§ 5 und 6 bis zum Ende des § 7. Die Paragrapheneinschnitte werden jeweils durch nachträglich eingelegte Blätter markiert, während der siebente Paragraph – wie erwähnt – ohne eingeschobene Inhaltsangabe als bloßer inter-

31 Manuskript »Rechtssoziologie«
(Fn. 4) Blatt 99.

linearer Einzug den Textverlauf unterbricht. Während also § 1 und § 3 über den gleichen Zeichen- und Sinnzusammenhang von Differenzierung und Genese des juristischen Rationalismus verklammert sind, der umfängliche § 2 die »Epochen der Entwicklung des heutigen Zustands« von »Wirtschaft und Recht« im Sinne der ersten Compositions-idee zumindest skizziert, sind die §§ 4 bis 7 auf die Entwicklungsbedingungen des Rechts im interkulturellen und interreligiösen Rechtsvergleich gerichtet. Insofern also wird eine Parallelität zwischen der Materialität des Textgefüges und den Compositions-ideen der unterschiedlichen Konzepte, des Stoffverteilungsplans von 1909/10 einerseits und des Werkplans von 1914 andererseits, sichtbar, die gleichwohl am Ende zu einer durch Paragraphenfolge, Überschriften und Inhaltsverzeichnisse vom Autor so gemeinten Sinneinheit verbunden sind.

Auch auf der Ebene der hier nicht darzustellenden Textverweise, aus der ein japanischer Weberforscher (Hiroshi Orihara) eine eigene Wissenschaft zu machen sucht,³² bestätigt den Befund: Die überlieferte »Rechtssoziologie« lässt sich in unterschiedliche Elemente dekomponieren, die nicht zufällig variieren, sondern mindestens den beiden genannten Compositions-ideen zugerechnet werden können.

Entzauberung des Entzauberers?

Was diese Dekonstruktion des Textes für das Verständnis von »Wirtschaft und Gesellschaft« bedeutet, ist die abschließende Frage, der ich mich zuwenden will. Die Herausgeber der MWG haben sich dazu entschlossen, »Wirtschaft und Gesellschaft« in sechs (!) Teilbänden erscheinen zu lassen. Dies darf jedoch die Frage nach der Einheit des vielfach fragmentarisch überlieferten Textbestandes nicht überdecken. Der Wille des Autors zum Wissen über die soziale Welt von »Wirtschaft und Gesellschaft« zeigt sich auch in der Entwicklung von kompositorischen Grundideen für seinen Beitrag zu dem gleichzeitig von ihm als ideellem Gesamteditor betreuten »Grundriss der Sozialökonomik«. Der einzigartige »Textzeuge« der Manuskripte, die in einem Band »Recht« (MWG I/22-3) ediert werden, liefert über den Text hinausweisende Deutungen für das genetische Verständnis der übrigen Teile von »Wirtschaft und Gesellschaft«. Er zeigt, dass Webers Gliederungs-

32 Vgl. u. a. HIROSHI ORIHARA, Eine Grundlegung zur Rekonstruktion von Max Webers »Wirtschaft und Gesellschaft«. Die Authentizität der Verweise im Text des »2. und 3. Teils« der 1. Auflage, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 46 (1994) 103–121.

projekte nicht einfach Phantasieprodukte zur Beschwichtigung eines drängenden Verlegers sind, sondern wohldurchdachte strategische Orientierungen wiedergeben, in deren Licht wir hinter die glänzende Fassade der Texte schauen können. Wir kennen nun den Prozess der Verfertigung der Gedanken beim Schreiben, Collagieren, Allongieren, Gruppieren, Coupieren und Redigieren anhand der Materialität des durch glückliche Umstände erhaltenen Manuskriptes. So schwillt die Blattfolge von 10 Schreibmaschinen-seiten als Basistext des § 2 der Rechtssoziologie auf nahezu den zehnfachen Umfang an, um dann gleichwohl seine textuelle und materiale Selbständigkeit zu verlieren, indem auch dieser Text einem noch weiter reichenden Zeichen- und Sinnzusammenhang einverleibt wird.

Welche Qualen für Weber mit dieser Arbeit verbunden waren, sollten wir bei alledem nicht vergessen: Sie sei – so schreibt er an den Verleger im Juli 1914 – »das Unglück seines Lebens«,³³ und er verbittet sich jede Nachfrage seitens des Verlegers während des »Großen« Krieges: »Wie soll denn nur daran *gedacht* werden, daß ich *jetzt* auch nur eine Zeile meiner »Soziologie« druckfertig stelle, korrigiere etc.«?³⁴ Dieses unendliche Leiden am Text kreuzt sich mit der Ahnung von der Grandiosität seines Schreiber-Ichs, wenn er etwa schreibt: »Ich hoffe, der große Artikel: »Wirtschaft, Gesellschaft, Recht und [Staat]« wird das *systematisch* Beste, was ich bisher geschrieben habe [...]«,³⁵ und am Ende dieses Jahres enthusiastisch formuliert: »Ich darf behaupten, daß es noch *nichts* dergleichen giebt, auch kein »Vorbild«.«³⁶

Diese von vielen geteilte Selbsteinschätzung Webers sollte uns freilich nicht daran hindern, das Projekt der Entzauberung auf den großen soziologischen Entzauberer und seine Texte selbst anzuwenden. In welcher Form der Präsentation den hier beschriebenen Entdeckungen auch editorischer Ausdruck verliehen wird, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern. Nur: Wie wichtig es ist, dem Leser überhaupt einen aufklärenden Einblick in die Werkstatt Max Webers zu gewähren – mit den philologischen Mitteln einer soziologisch orientierten Arbeit am Text –, mag deutlich geworden sein.

Auf unsere Ausgangsfrage nach der »Einheit« der »Rechtssoziologie«, der Kronman gerade den Werkcharakter absprechen möchte, scheint mir folgende Antwort angemessen: Es ist nicht verfehlt, in Webers Behandlung des Rechtsphänomens auch eine Art Geschichte rechtlicher Institutionen zu sehen. Es ist jedoch

- 33 Brief Max Webers an Paul Siebeck vom 27. Juli 1914, MWG II/8 (Fn. 15), 775 f. (776).
 34 Brief Max Webers an Paul Siebeck vom 21. Febr. 1915, ebd.
 35 Brief Max Webers an Paul Siebeck vom 8. Febr. 1913, MWG II/8 (Fn. 15), 86 f. (87).
 36 Brief Max Webers an Paul Siebeck vom 30. Dez. 1913, ebd., 448–450 (450).

ebenso zutreffend, Webers Behandlung der Rechtsmaterie als ein Paradigma des Rationalisierungsprozesses zu sehen, in dem unterschiedliche Kräfte auf die »Entfaltung der Eigengesetzlichkeit« des Rechts einwirken. Diese Eigengesetzlichkeitsthese sperrt sich im Übrigen gegen einen soziologischen Reduktionismus, wie er von »Rechtssoziologen« in der Folge Eugen Ehrlichs betrieben wird. Gerade weil Weber scharf zwischen dem juristischen und dem soziologischen Rechtsbegriff scheidet, ist er in der Lage, die faktische Kraft normativer Erwartungsgefüge für die Herstellung sozialer Ordnung zu erfassen und andererseits die innere Struktur des Rechts von den kontingenten Erwartungsinhalten der Rechtsinteressenten unabhängig zu denken. Schließlich kann man Webers Manuskript auch als eine paradigmatische Studie über die Kulturbedeutung des Rechts lesen. Denn die »Rechtssoziologie« zeigt, wie die Rechtskulturen in ihrer Entwicklungsrichtung wesentlich durch religiöse Ethiken beeinflusst werden, umgekehrt aber nicht minder als wichtiger Bedingungsfaktor religiöser und politischer Entwicklung wirken. Und wie zumal die okzidentalen professionellen »Rechtsideologen« eine Kultur des formalen Rechtsrationalismus schaffen, die jene Herrschaft des Rechts etabliert, welche im anglo-amerikanischen Rechtskreis unüberbietbar als »rule of law« bezeichnet ist.

Analyse und Systembildung, fallbezogene Konkretisierung und juristische konstruktive Begriffsbildung bleiben für Weber die Fluchtpunkte rechtlicher Rationalisierung. Er sieht dabei den Konflikt zwischen formaler Legalität und materialer Gerechtigkeit. Eigentümlicherweise hat er den normativen Eigenwert formaler Rechtsstaatlichkeit nicht deutlich ausgewiesen,³⁷ und auch nicht das Unrecht vorausgeahnt, das im Namen materialer Gerechtigkeit ausgesprochen werden wird, sei es in der nationalsozialistischen Missachtung des Rechts als Limitierung charismatischer – prinzipiell rechtsfeindlicher – Herrschaft oder aber in der »sozialistischen Gerechtigkeit«, die, vom Ideal normfreier Sozialität ausgehend, das Recht geringschätzt.

Widersprechen sich diese Deutungen oder darf man etwas über die »Einheit« der Weberschen Texte zum Recht trotz ihrer Verwerfungen, kompositorischen Wandlungen und thematischen Wucherungen sagen? Man wird die »Rechtssoziologie« künftig nicht mehr naiv lesen können, sondern mit Hilfe des edierten Textes Zurechnungen auf unterschiedliche Konzepte vornehmen können,

37 Auch im Glauben von Habermas an eine juristisch prozessierende

Vernunft, die in der Civil Society wirklich wird, begegnet uns diese unzureichende Würdigung des »Rechtsformalismus« wieder: Nachdem in der Theorie des kommunikativen Handelns noch die These einer unausweichlichen Kolonisierung der Lebenswelt durch Recht als »Medium« vertreten wurde (vgl. hierzu meine Kritik in: Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologi-

schen Diskurs der Moderne, Frankfurt am Main 1993), kehrt das Recht in der kommunikativen Rechtslehre nun in seiner reinen Formalität wieder, die jeder materialen Heiligkeit entkleidet ist: das Recht wird zum Garanten der kommunikativen Vernunft selbst (JÜRGEN HABERMAS, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts, Frankfurt am Main 1992).

die sich am Ende doch zusammenfügen: So lässt sich die »Einheit« als eine historisch-vergleichende Kultursoziologie des Rechts in universalhistorischer Perspektive bestimmen, die es gestattet zu begreifen, welche Wertigkeit die normative Ordnung des Rechts, jenseits der bloßen Garantie sozialer Ordnung, besitzt. Und dies gerade auch im Blick auf eine normative Idee des formal-rationalen Rechts, für die Weber in großer Klarheit und Entschiedenheit einsteht.³⁸

Es bleibt noch etwas nachzutragen: Was hat es mit der merkwürdigen Überschrift auf dem Deckblatt des Manuskriptes auf sich? Es gibt hierfür nur eine Erklärung: »Ethik«, »Tabu« muss die Kapitelüberschrift eines anderen Werkstücks des Weberschen ›Torso‹ sein. Eine sinnverwandte Überschrift findet sich in der späteren, nach dem Muster der »Rechtssoziologie« in Paragraphen gegliederten »Religionssoziologie« wieder, und zwar in »§ 3. Gottesbegriff. Religiöse Ethik. Tabu«.³⁹ Auch dieses zum Deckblatt der »Rechtssoziologie« von den posthumen Herausgebern umfunktionierte oder einfach nur verlegte Titelblatt eines Kapitels der »Religionssoziologie« ist also beredt: Der Blindgänger lässt sich als Zeichen der engen intertextuellen Bezüge von Rechts- und Religionssoziologie lesen, die in der historisch-kritischen Ausgabe des Bandes »Recht« (MWG I/22–3) en détail dargelegt sein wird. Ich lese sie als Zeichen der normativen Ordnungsbasis von Recht und Religion als Grundsphären der Moderne.

Werner Gephart

38 Hierhin gehört auch die biographische Frage von Webers persönlichem Verhältnis zum Recht, unabhängig von seiner juristischen Sozialisation und einer temperamentsmäßig bedingten Streitlust. Ich meine Webers Empörung bei Rechtsverletzungen, wie sie gerade im Familienrecht des Wilhelminischen Reiches auftraten.

39 Zu der Auffassung, dass die Zwischenüberschriften und Inhalts-

verzeichnisse des Nachlasskonvoluts von »Wirtschaft und Gesellschaft« überwiegend auf die Erstherausgeber, namentlich Melchior Palyi, zurückgehen, vgl. WOLFGANG J. MOMMSEN, Zur Entstehung von Max Webers hinterlassenem Werk »Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie«, Europäisches Zentrum für Staatswissenschaften und Staatspraxis, Discussion Paper Nr. 42, Juni 1999, 13 ff.

Die Zuordnung dieser Manuskriptseite belegt freilich, dass selbst dies nicht reine Erfindungen waren, sondern dass Weber hierfür durchaus Vorlagen produziert hatte.